



Allgemeine Bedingungen

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Der Verein «St.Galler Kantonaltturnfest 2024 Benken» wird im Folgenden als «Veranstalter» bezeichnet. Obwohl aus Gründen der Lesbarkeit im Text die männliche Form gewählt wurde, beziehen sich die Angaben auf beide Geschlechter. Die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen gelten für Turnfestteilnehmer, Besucher, Standbetreiber und übrige Vertragspartner des Veranstalters.
- Der Anlass findet bei jeder Witterung statt.
- Den Anweisungen des Personals des Veranstalters ist unbedingt Folge zu leisten.
- Zelten ist nur innerhalb des Zeltplatzes erlaubt.
- Die Abgabe von Alkohol an Jugendliche unter 16 Jahren und die Abgabe von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren sind verboten. An allen Abgabestellen sind gut sichtbare Hinweisschilder angebracht. In Zweifelsfällen ist der Veranstalter berechtigt, einen Ausweis mit Altersangaben zu verlangen. Weigert sich die Person einen Ausweis zu zeigen, wird der Verkauf von Alkohol oder der Einlass zur Veranstaltung verweigert.
Bis 16 Jahre (Bändel-Farbe rot) keine Abgabe von Alkohol.
Bis 18 Jahre (Bändel-Farbe orange) keine Abgabe von Spirituosen (Schnaps).
Über 18 Jahre (Bändel-Farbe grün) Abgabe von Alkohol und Spirituosen.
- Wir wünschen von allen Involvierten einen verantwortungsvollen Umgang mit Alkohol und die Vermeidung von Tabak. Der Konsum von Doping und Betäubungsmitteln wird nicht toleriert.
- Der Veranstalter behält sich das Recht vor, ohne vorherige Ankündigung Zeiten zu ändern. Für Verzögerungen beim Einlass übernimmt der Veranstalter keine Haftung.
- Das Mitbringen von Haustieren, Hausrat, Sperrgut, Glaswaren, Selfie- und GoPro-Sticks, Getränkedosen, Megafonen oder sonstigen lärmbelästigenden Geräten, pyrotechnischen Gegenständen, Trockeneis, Gasflaschen und brennbaren Flüssigkeiten sowie Waffen oder grossen Messern ist verboten. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend, den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Bei Nichtbeachtung erfolgt Verweis aus dem Anlassgelände ohne Rückerstattung von Leistungen. Für abgegebene Gegenstände wird nicht gehaftet.
- Mit dem Erwerb einer Festkarte/Quartierkarte akzeptiert der Erwerber und Verein die Allgemeinen Bedingungen des Veranstalters.
- Für übrige Vertragspartner des Veranstalters bilden die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen einen akzeptierten Vertragsbestandteil. Den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen

widersprechende Vertragsbedingungen der Gegenpartei werden vom Veranstalter nicht akzeptiert.

PROGRAMM

- Der Veranstalter hat keinerlei Einfluss auf Gestaltung und Inhalt der Darbietungen der Künstler. Der Veranstalter übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung.
- Der Veranstalter behält sich das Recht vor, ohne vorherige Ankündigung das Programm zu ändern.

BILD-, TON-, FILM-, UND VIDEOAUFNAHMEN

- Professionelle Audio- und Videoaufnahmen durch Private der am Abendprogramm auftretenden Bands sind nicht erlaubt. Fotografieren, Audio- und Videoaufnahmen für den privaten Gebrauch ist grundsätzlich gestattet. Das Mitbringen von professionellen digitalen und analogen Spiegelreflexkameras und Kameras mit Wechselobjektiven sowie Filmkameras ist jedoch untersagt.
- Die kommerzielle Nutzung und Verwertung von Bild-, Ton-, Film-, und Videoaufnahmen von den am Abendprogramm auftretenden Künstler, von Besuchern oder Anlässinfrastruktur ist grundsätzlich untersagt.
- Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt.
- Bei Missachtung dieser Verbote behält sich der Veranstalter vor die Geltendmachung sämtlicher Rechtsansprüche unter sämtlichen Rechtstiteln ausdrücklich vor.
- Den Besuchern ist auch bewusst und sie sind damit einverstanden, dass aus Gründen der Sicherheit und zur Ahndung von Zuwiderhandlungen während des KTF Benken 2024 Videoaufnahmen des Festgeländes und des Eintrittsbereiches gemacht werden.
- Den Besuchern ist bewusst, dass die Anlassfotografen und -filmer zur Dokumentation des Anlasses von Besuchern Aufnahmen machen, die vom KTF Benken 2024 über seine Kanäle publiziert werden können.

LÄRMEMISSIONEN

- Bei Festzeltbesuchen kann aufgrund der Lautstärke Gefahr von möglichen Hör- und Gesundheitsschäden bestehen.
- Der Veranstalter lehnt jegliche Haftung für allfällige Hör- oder Gesundheitsschäden ab.

ZUGANG ZUM ANLASSGELÄNDE

- Der Ordnungsdienst des Veranstalters und das Personal führt an sämtlichen offiziellen Eingängen und entlang dem Anlassgelände während der gesamten Dauer der Veranstaltung Sicherheits- und Einlasskontrollen durch.
- Den Anordnungen des Ordnungsdienstes und Personals ist unbedingt Folge zu leisten.
- Der Ordnungsdienst und das Personal kann in Zusammenarbeit mit den örtlichen Polizeibehörden stichprobenartig Taschenkontrollen und Leibesvisitationen durchführen.
- Das Recht, den Einlass aus wichtigem Grund zu verwehren, bleibt vorbehalten. Die Nichteinhaltung der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen kann einen wichtigen Grund darstellen.
- Weitere rechtliche Schritte behält sich der Veranstalter ausdrücklich vor.

BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR STANDBETREIBER

- Der Betrieb eines Standes ist nur aufgrund eines schriftlichen Vertrages mit dem Veranstalter erlaubt. Bestandteil dieses Vertrages sind die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen.

EINHALTUNG DER GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN

- Der Standbetreiber muss die gesetzlichen Vorschriften über die Betreibung seines Standes kennen und einhalten.
- Es wird ausdrücklich auf die Befolgung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Lebensmittelgesetzes, hingewiesen.
- Die Stände werden regelmässig durch den Veranstalter und die Behörden kontrolliert.
- Der Veranstalter lässt beanstandete Stände sofort schliessen.
- Im Falle einer Schliessung hat der Standbetreiber keinerlei Anspruch auf Rückerstattung der Standgebühren oder auf Schadenersatz und muss mit einer Verzeigung rechnen.
- Allfällige Verfahren, Verzeigungen und/oder Bussen gehen vollumfänglich zu Lasten des Standbetreibers.

UNTERMIETE

- Die Stände dürfen unter keinen Umständen in Untermiete weitergegeben werden.
- Der Standbetreiber muss entweder mit der Vertragsperson identisch oder von dieser rechtsgültig bevollmächtigt sein.

INSTALLATION

- Der Einsatz von Notstromgruppen (Dieselgeneratoren, usw.) ist untersagt.
- Jegliche Arten von technischen Installationen ohne schriftliche Genehmigung des Veranstalters sind untersagt.

ABFALL

- Es dürfen keine Abfälle verbrannt werden.
- Der Standbetreiber trennt den Abfall in PET und restliche Stoffe und stellt diesen entsprechend zur Abholung bereit.
- Sonderabfälle wie Glas, Öle und Fette müssen durch den Standbetreiber selbst fachgerecht entsorgt werden.
- Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Einhaltung dieser Verpflichtung zu kontrollieren und nach eigenem Ermessen Anweisungen zu erteilen.

VERPFLEGUNGSSTÄNDE

- Der Verkauf von Ess- und Trinkwaren ohne schriftliche Genehmigung des Veranstalters ist untersagt.
- Nach schriftlicher Bestätigung durch den Verantwortlichen des Veranstalters gilt der Stand als abgenommen.
- Standbetreiber, welche das Gelände ohne Standreinigung verlassen oder kein unterschriebenes Abnahmeprotokoll vorweisen können, verpflichten sich zu einer pauschalen Zahlung von mindestens Fr. 400.-.
- Allfälliger Reinigungsmehraufwand wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

WERBEMATERIAL

- Es ist untersagt, Papier, Geschirr, Tischsets, Servietten oder andere Werbeträger einzusetzen (andere Firmenbezeichnungen) als die der Sponsoren.

HAFTUNG STANDBETREIBER

- Der Standbetreiber ist für die Sicherheit seines Standes selbst verantwortlich.
- Die Einhaltung von feuerpolizeilichen Vorschriften sowie Kontrollen ist Aufgabe des Standbetreibers.
- Für Schäden, die der Standbetreiber Dritten zufügt, ist er vollumfänglich haftbar.

VERKEHR

- Die Zufahrt zum Anlassgelände ist – mit Bewilligung – gestattet vom Freitag, 21. Juni 2024, ca. 07.00 Uhr bis Sonntag, 23. Juni 2024, ca. 23.00 Uhr.

Freitag, 28. Juni.2024, ca. 07.00 Uhr bis Sonntag, 30. Juni 2024, ca. 23.00 Uhr

- Fahrzeuge, welche sich nicht an die vom jeweiligen Verantwortlichen des Veranstalters vorgegebenen Einfahrtszeiten halten, können nicht eingelassen werden.
- Die Ein- und Ausfahrt für Standbetreiber ist ausschliesslich zwecks Auf- und Abladens der Waren erlaubt.
- Nur Fahrzeuge mit an der Frontscheibe befestigter Zufahrtsbewilligung haben Zutritt zum Festgelände.
- Fahrbewilligung, Eintritte und Einfahrtsplan sowie allfällige Standnummern und ein Geländeplan werden den Standbetreibern mit dem Vertrag zugeschickt oder persönlich übergeben.
- Die Strassen und Plätze müssen ständig frei bleiben. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird das Fahrzeug auf Kosten des Fahrzeughalters abgeschleppt.

PARKPLATZ

- Parkieren auf dem Anlassgelände ist strengstens untersagt.
- Auf dem Anlassgelände abgestellte Fahrzeuge werden ohne Voranmeldung und auf Kosten des Halters abgeschleppt. Der Fahrzeughalter wird kostenpflichtig und hat alle Aufwendungen zu tragen, sobald der Abschleppwagen bestellt ist.
- Es sind ausschliesslich der gekennzeichneten Parkflächen auf der Sechserwiese neben dem Feuerwehrdepot zu benützen. Beim Parkieren ist den Anweisungen des Ordnungsdienstes und des Personals unbedingt Folge zu leisten. Der Parkplatz "Sechserwies" ist am ersten Wochenende ab Samstag, 22. Juni 2024, ab ca. 08.00 Uhr benutzbar und muss bis spätestens 23. Juni 2024, ca. 20.00 Uhr verlassen werden.

Am 2. Wochenende ist der Parkplatz ab Samstag, 29. Juni 2024, ab ca. 08.00 Uhr benutzbar und muss bis spätestens 30. Juni 2024, ca. 20.00 Uhr verlassen werden.

- Das Übernachten auf dem Parkplatz ist untersagt.
- Das Parkieren von Fahrzeugen erfolgt auf eigene Gefahr. Falsch parkierte Fahrzeuge werden auf Kosten des Halters abgeschleppt.
- Es sind nach Möglichkeit, die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen.

HAFTUNG

- Der Veranstalter schliesst jegliche Haftung für eigenes und fremdes Handeln aus, soweit den nicht zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Der Veranstalter haftet insbesondere nicht für Körper- und Vermögensschäden von Besuchern oder Standbetreibern von Dritten zugefügt werden.
- Der Veranstalter versichert ihr von Dritten miethalber zur Verfügung gestellte Gegenstände im adäquaten Rahmen. Bestehende Versicherungen sind vorleistungspflichtig, es besteht lediglich ein subsidiärer Versicherungsschutz durch den Veranstalter.
- Der Veranstalter kann für verloren gegangene oder gestohlene Sachen nicht haftbar gemacht werden. Fundsachen werden beim Fundbüro des KTF Benken 2024 deponiert und im Anschluss an den Festanlass an das Fundbüro der Kantonspolizei St.Gallen Schmerikon übergeben.

AUFENTHALT AUF DEM ANLASSGELÄNDE / ZELTPLATZ / UNTERKUNFT

- Der Aufenthalt auf dem Anlassgelände ist am ersten Wochenende frühestens ab Samstag, 22. Juni 2024, ca. 08.00 Uhr und bis spätestens Sonntag, 23. Juni 2024, ca. 12.00 Uhr erlaubt.
- Der Aufenthalt auf dem Anlassgelände ist am 2. Wochenende frühestens ab Samstag, 29. Juni 2024, ca. 07.00 Uhr und bis spätestens Sonntag, 30. Juni 2024, ca. 18.00 Uhr erlaubt
- Die separate **Zeltplatz- und Unterkunftsordnung** (Anhang 1+2) ist Folge zu leisten.
- Wohnmobile und Wohnwagen haben keine Zufahrt zum Anlassgelände.
- Den Anweisungen des Personals des Veranstalters ist unbedingt Folge zu leisten.
- Das Übernachten auf dem Anlassgelände ist für Dritte generell untersagt.

SCHADENERSATZ

- Schadenersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Veranstalter ihre gesetzlichen oder statutarischen Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt haben.
- Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind bei leichter Fahrlässigkeit auf den Ersatz des vorhersehbaren Schadens beschränkt.

VERWEIS AUF WEISUNGEN UND REGLEMENTE

- Wettkampfbestimmungen «KTF Benken 2024»
- Statuten Verein «St.Galler Kantonturnfest 2024 in Benken»
- Weisungen und Reglemente «KTF Benken 2024»
- Weisung und Reglemente «SGTV»
- Weisungen und Reglemente «STV»

SCHLUSSBESTIMMUNGEN / GERICHTSSTAND

- Änderungen zu diesen Allgemeinen Bedingungen bedürfen der Schriftform.
- Der Veranstalter behält sich die jederzeitige Änderung der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen vor.
- Die Allgemeinen Bedingungen gelten als integrierender Bestandteil aller der KTF Benken 2024 betreffenden Verträge.
- Als Gerichtsstand und Erfüllungsort für sämtliche Streitigkeiten aus den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen wird Uznach vereinbart.

OK St.Galler Kantonturnfest 2024



Anhang 1: Zeltplatzordnung

Geltung

Der Verein KTF Benken 2024 wird im Folgenden als „Veranstalter“ bezeichnet. Obwohl aus Gründen der Lesbarkeit im Text die männliche Form gewählt wurde, beziehen sich die Angaben auf beide Geschlechter. Die nachstehende Zeltplatzordnung gelten für Turnfestteilnehmer mit Quartierkarte.

Mit Betreten des Zeltplatzes wird der vorliegenden Zeltplatzordnung stillschweigend zugestimmt. Die Zeltplatzordnung ist beim Eingang des Zeltplatzes sichtbar platziert und für alle Personen einsehbar. Wer mit dem Veranstalter einen Besuchervertrag gemäss «Allgemeinen Bedingungen» abschliesst, akzeptiert diese Zeltplatzordnung ausdrücklich. Der Besucher ist bei Ausstellung mehrerer Karten verpflichtet, die weiteren Personen über den Inhalt der Zeltplatzordnung zu informieren.

Allgemeines

Die Benützung des Zeltplatzes ist für die Besucher kostenpflichtig. Der Zutritt zum Zeltplatz ist nur mit gültiger Quartierkarte erlaubt. Personen, die sich auffällig verhalten, werden vom Gelände weggewiesen. Im Wiederholungsfall oder bei Weigerung erfolgt die Wegweisung polizeilich unter Feststellung der Personalien.

Öffnungszeiten Zeltplatz

Der Zeltplatz befindet sich neben dem Anlassgelände. Am 2. Wochenende ist der Zeltplatz ab Freitag 28.06.2024, ca. 12.00 Uhr bis Sonntag 30.06.2024, ca. 14.00 Uhr geöffnet. Alle Zelte müssen am Sonntag vor 12.00 Uhr entfernt worden sein.

Fahrzeuge

Es sind keine Fahrzeuge auf dem Zeltplatz erlaubt (auch nicht zum Entladen). Widerrechtlich bzw. ausserhalb des offiziellen Parkplatzes abgestellte Fahrzeuge werden auf Kosten des Halters umgesetzt.

Haftung

Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für Schäden an Zelten oder für abhandengekommene Gegenstände.

Grillieren und Feuer

Grillieren ist nicht erlaubt. Offene Feuer dürfen aus Sicherheitsgründen nicht entfacht werden. Massgeblich ist die während dem Anlass geltende kantonale Feuerverordnung (inkl. allfälligen Feuer- und Grillverbote).

Entsorgung

Wir bitten zur Umwelt Sorge zu tragen. Es stehen Abfallcontainer (auf dem Zeltplatz) und PET-Sammelstellen (beim Eingang) bereit, entsorgt also eure Abfälle bewusst.

Musik

Der Zeltplatz ist keine Partyzone, nimmt Rücksicht auf eure Mitcamper. Auf dem Zeltplatzgelände darf nach Geländeschliessung keine Musik abgespielt werden. Vorher ist die Musikwiedergabe auf Zimmerlautstärke zu beschränken.

Falsch aufgestellte Zelte

Falsch aufgestellte Zelte werden bei Bedarf durch den Veranstalter umgesetzt oder abgebrochen. Der Eigentümer haftet hierbei für allfällige Schäden.

Handel auf dem Zeltplatz

Jegliche entgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken auf dem Zeltplatz, die nicht durch den Veranstalter durchgeführt werden, sind verboten.

Sanktionen

Bei schwerwiegender Missachtung behält sich der Veranstalter in Anlehnung der «Allgemeinen Bedingungen» vor, Personen oder Gruppen vom Anlassgelände/Zeltplatz/Unterkunft wegzuweisen und von der Veranstaltung auszuschliessen (fristlose Kündigung der Festkarte, Quartierkarte ohne Rückerstattung des Kaufpreises). Ein allfälliger Platzverweis kann polizeilich durchgesetzt werden.

Diese Zeltplatzordnung tritt per 01. Juni 2024 in Kraft.

OK St.Galler Kantonturnfest 2024

Verboten

- alle Arten von Möbeln (mit Ausnahme von leichten Camping-Möbeln)
- alle Arten von Stromgeneratoren
- das eigenständige Entfachen von Feuer, Grills jeglicher Art
- das Entfachen von (bengalischen) Fackeln oder Feuerwerk, Laserpointer
- Spaten, Hacke, Werkzeuge (ausser Gummihammer)
- Fahrzeuge
- Audio-Aufnahmegeräte bzw. Abspielgeräte (mit Lautsprechern)
- Foto-, Film-, Digital- und Videokameras mit auswechselbarem Objektiv
- Selfie-Sticks jeglicher Grösse
- Waffen aller Art oder andere gefährliche Gegenstände (Schusswaffen, Stichwaffen, Messer, Sprengstoff, Schleuder usw.)
- Chemikalien
- Verboten ist zudem Glas in jeglicher Form (Ausnahme Hygieneartikel)
- Drohnen mit oder ohne Betriebsbewilligung

Erlaubt

- ✓ Aludosen, PET- und Tetrapack-Gebinde
- ✓ MP3-Player
- ✓ kleine nicht professionelle Pocket- und Digitalkameras
- ✓ Kühlboxen
- ✓ Sonnenschirme
- ✓ Kleinere Instrumente



Anhang 2: Unterkunftsordnung

Geltung

Der Verein KTF Benken 2024 wird im Folgenden als „Veranstalter“ bezeichnet. Obwohl aus Gründen der Lesbarkeit im Text die männliche Form gewählt wurde, beziehen sich die Angaben auf beide Geschlechter. Die nachstehende Unterkunftsordnung gelten für Turnfestteilnehmer mit Quartierkarte.

Mit Betreten der Unterkunft wird der vorliegenden Unterkunftsordnung stillschweigend zugestimmt. Die Unterkunftsordnung ist beim Eingang der Unterkunft sichtbar platziert und für alle Personen einsehbar. Wer mit dem Veranstalter einen Besuchervertrag gemäss «Allgemeinen Bedingungen» abschliesst, akzeptiert diese Unterkunftsordnung ausdrücklich. Der Besucher ist bei Ausstellung mehrerer Karten verpflichtet, die weiteren Personen über den Inhalt der Unterkunftsordnung zu informieren.

Allgemeines

Die Benützung der Unterkunft ist für die Besucher kostenpflichtig. Der Zutritt zur Unterkunft ist nur mit gültiger Quartierkarte erlaubt. Personen, die sich auffällig verhalten, werden vom Gelände weggewiesen. Im Wiederholungsfall oder bei Weigerung erfolgt die Wegweisung polizeilich unter Feststellung der Personalien.

Öffnungszeiten Unterkunft

Die Unterkünfte sind am Samstag, 22.06.2024 und Samstag, 29.06.2024 ab ca. 16.00 Uhr bis am Folgetag ca. 10.00 Uhr geöffnet.

Fahrzeuge

Es sind keine Fahrzeuge auf dem Gelände der Unterkunft erlaubt (auch nicht zum Entladen). Widerrechtlich bzw. ausserhalb des offiziellen Parkplatzes abgestellte Fahrzeuge werden auf Kosten des Halters umgesetzt.

Haftung

Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für Schäden an Material oder für abhandengekommene Gegenstände.

Grillieren und Feuer

Grillieren ist nicht erlaubt. Offene Feuer dürfen aus Sicherheitsgründen keine entfacht werden. Massgeblich ist die während dem Anlass geltende kantonale Feuerverordnung (inkl. allfälligen Feuer- und Grillverbote).

Rauchen und Alkohol

Das Rauchen sowie der Konsum von Alkohol in Unterkünften sind verboten.

Entsorgung

Wir bitten euch, zur Umwelt Sorge zu tragen. Es stehen Abfallcontainer (in der Unterkunft) und PET-Sammelstellen (beim Eingang) bereit, entsorgt also eure Abfälle bewusst.

Musik

Die Unterkunft ist keine Partyzone, nimmt Rücksicht auf anwesende Personen. In der Unterkunft darf keine Musik abgespielt werden.

Falsch platzierte Schlafplätze

Falsch platzierte Schlafplätze werden bei Bedarf durch den Veranstalter umgesetzt. Der Eigentümer haftet hierbei für allfällige Schäden.

Handel in der Unterkunft

Jegliche entgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken in der Unterkunft, die nicht durch den Veranstalter durchgeführt werden, sind verboten.

Sanktionen

Bei schwerwiegender Missachtung behält sich der Veranstalter in Anlehnung der «Allgemeinen Bedingungen» vor, Personen oder Gruppen vom Anlassgelände/Zeltplatz/Unterkunft wegzuweisen und von der Veranstaltung auszuschliessen (fristlose Kündigung der Festkarte, Quartierkarte ohne Rückerstattung des Kaufpreises). Ein allfälliger Platzverweis kann polizeilich durchgesetzt werden.

Diese Unterkunftsordnung tritt per 01. Juni 2024 in Kraft.

OK St.Galler Kantonaltturnfest 2024

<h2>Verboten</h2>	<h2>Erlaubt</h2>
<ul style="list-style-type: none">➤ alle Arten von Möbeln (Hängematten, Klappbett)➤ alle Arten von Stromgeneratoren➤ das eigenständige Entfachen von Feuer, Grills jeglicher Art in und ausserhalb der Unterkunft➤ das Entfachen von (bengalischen) Fackeln oder Feuerwerk, Laserpointer➤ Konsum von Tabak und Alkohol in der Unterkunft➤ Fahrzeuge auf dem Unterkunfts Gelände➤ Audio-Aufnahmegeräte bzw. Abspielgeräte (mit Lautsprechern)➤ Foto-, Film-, Digital- und Videokameras mit auswechselbarem Objektiv➤ Selfie-Sticks jeglicher Grösse➤ Waffen aller Art oder andere gefährliche Gegenstände (Schusswaffen, Stichwaffen, Messer, Sprengstoff, Schleuder usw.)➤ Chemikalien➤ Verboten ist zudem Glas in jeglicher Form (Ausnahme Hygieneartikel)➤ Drohnen mit oder ohne Betriebsbewilligung	<ul style="list-style-type: none">✓ Schlafsäcke, Unterlagen✓ Aludosen, PET- und Tetrapack-Gebinde✓ MP3-Player✓ kleine nicht professionelle Pocket- und Digitalkameras✓ Kühlboxen✓ kleine Snacks